



Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
12. Februar 2014

Achtundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 21 d)

Resolution der Generalversammlung, verabschiedet am 20. Dezember 2013

[aufgrund des Berichts des Zweiten Ausschusses (A/68/440/Add.4)]

68/223. Kultur und nachhaltige Entwicklung

Die Generalversammlung,

geleitet von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002, 65/166 vom 20. Dezember 2010 und 66/208 vom 22. Dezember 2011 über Kultur und Entwicklung sowie Resolution 66/288 vom 27. Juli 2012 mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur am 2. November 2001 die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt¹ und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung² und am 20. Oktober 2005 das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen³ verabschiedet hat, und unter Hinweis auf die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird⁴,

feststellend, dass der Exekutivrat der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur auf seiner vom 23. September bis 11. Oktober 2013 abge-

¹ United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Abschn. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaration_kulturelle_vielfalt.pdf.

² Ebd., Anlage II. http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Kultur/kkv/deklaraton_kulturelle_vielfalt.pdf.

³ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2440, Nr. 43977. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

⁴ Die Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (1954), das Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (1970), das Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (1972), das Übereinkommen über den Schutz des Unterwasser-Kulturerbes (2001) und das Übereinkommen zur Erhaltung des immateriellen Kulturerbes (2003).



haltenen 192. Tagung einen Beschluss verabschiedet hat, in dem die Notwendigkeit hervorgehoben wird, die Anstrengungen zur Integration der Kultur als Motor und Triebkraft der nachhaltigen Entwicklung in die Post-2015-Entwicklungsagenda zu verstärken,

in der Erkenntnis, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist, dass sie eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft darstellt und dass sie ein wichtiger Faktor für die soziale Inklusion und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung eines nachhaltigen Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen ist,

sowie in der Erkenntnis, wie wichtig es ist, die kulturelle Vielfalt überall auf der Welt zu achten und zu verstehen und miteinander statt gegeneinander zu arbeiten,

unter Hinweis auf die Grundsätze der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt und anerkennend, dass die kulturelle Vielfalt eine Quelle der Bereicherung für die Menschheit ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

anerkennend, wie wichtig die Mehrsprachigkeit als ein Mittel zur Förderung, zum Schutz und zur Erhaltung der Vielfalt der Sprachen und Kulturen auf der ganzen Welt ist und dass echte Mehrsprachigkeit die Einheit in der Vielfalt und die internationale Verständigung fördert, sowie anerkennend, wie wichtig es für die Völker der Welt ist, in ihrer eigenen Sprache zu kommunizieren,

darin erinnernd, dass in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing⁵ Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass Frauen in Entscheidungspositionen im Kulturbereich unterrepräsentiert sind, was sie daran hindert, auf dem Gebiet Kultur und Entwicklung entscheidenden Einfluss zu nehmen,

sowie unter Hinweis darauf, wie wichtig es ist, nationale Kulturen, das künstlerische Schaffen in allen seinen Formen und die internationale und regionale kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie bedeutsam es ist, die nationalen Anstrengungen und die regionalen und internationalen Kooperationsmechanismen für kulturelle Tätigkeit und künstlerisches Schaffen zu stärken, in Anerkennung der Achtung des kulturellen Pluralismus, wie er in der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt definiert ist, als einer Politik für die Einbeziehung und Mitwirkung aller Bürger, die den sozialen Zusammenhalt, die Vitalität der Zivilgesellschaft und den Frieden sichert, die kulturelle Entwicklung fördert und zur nachhaltigen Entwicklung beiträgt,

in Anbetracht der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

unter Hinweis darauf, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 mit dem Titel „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht eine auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

angesichts der positiven Ergebnisse und Auswirkungen der Programme zu Kultur und Entwicklung auf Landesebene, unter anderem der von mehreren Einrichtungen der

⁵ *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html.

Vereinten Nationen gemeinsam durchgeführten Programme, einschließlich derjenigen, die über den Fonds zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele finanziert werden, aber nicht auf diese beschränkt,

Kenntnis nehmend von der Erklärung von Hangzhou: Die Kultur in den Mittelpunkt der Politik für nachhaltige Entwicklung stellen, die auf dem Internationalen Kongress von Hangzhou „Kultur: Schlüssel zur nachhaltigen Entwicklung“ verabschiedet wurde, welcher von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur organisiert und vom 15. bis 17. Mai 2013 in Hangzhou (China) abgehalten wurde,

unter Begrüßung des vom 24. bis 27. November 2013 in Bali (Indonesien) abgehaltenen Weltkulturforums über die Macht der Kultur in der nachhaltigen Entwicklung, das die Beratungen über den Einfluss der Kultur auf die drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung bereichert,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung mit dem Titel „Die Zukunft, die wir wollen“⁶, in dem anerkannt wird, dass alle Kulturen und Zivilisationen zur nachhaltigen Entwicklung beitragen können, und ganzheitliche und integrierte Ansätze für eine nachhaltige Entwicklung gefordert werden,

sowie unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der Sonderveranstaltung zur Weiterverfolgung der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die vom Präsidenten der Generalversammlung für den 25. September 2013 einberufen wurde⁷, und den darin enthaltenen Beschluss, zu Beginn der neunundsechzigsten Tagung der Generalversammlung einen zwischenstaatlichen Verhandlungsprozess einzuleiten, der zur Verabschiedung der Post-2015-Entwicklungsagenda führen wird,

1. *nimmt Kenntnis* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur⁸ und anerkennt in dieser Hinsicht die Arbeiten, die Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen haben, um den Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung zu optimieren;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von den neun Maßnahmen, die in der Erklärung von Hangzhou empfohlen werden, um die Kultur in den Mittelpunkt der zukünftigen Politik für nachhaltige Entwicklung zu stellen, und bittet alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organisationen, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle maßgeblichen Interessenträger, diese bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda zu berücksichtigen;

3. *nimmt mit Dank Kenntnis* von den Erörterungen und Schlussfolgerungen der thematischen Aussprache auf hoher Ebene über Kultur und Entwicklung, die unter der Schirmherrschaft des Präsidenten der Generalversammlung am 12. Juni 2013 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehalten wurde und sich schwerpunktmäßig mit der Kultur als Mittel zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, befasste;

4. *nimmt Kenntnis* von der Sonderausgabe des Berichts über die kreative Wirtschaft, die im November 2013 gemeinsam von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen über das Büro der Vereinten Nationen für die Süd-Süd-Zusammenarbeit veröffent-

⁶ Resolution 66/288, Anlage.

⁷ Resolution 68/6.

⁸ A/68/266.

licht wurde und worin die Rolle der Kultur- und Kreativindustrien bei der Verwirklichung einer inklusiven sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung untersucht wird;

5. *anerkennt* die Rolle der Kultur als Motor der nachhaltigen Entwicklung, der den Völkern und Gemeinschaften ein starkes Gefühl der Identität und des sozialen Zusammenhalts vermittelt und zu einer erhöhten Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der Entwicklungspolitik und der Entwicklungsmaßnahmen auf allen Ebenen beiträgt, und betont in dieser Hinsicht, dass eine Politik, die kulturellen Kontexten Rechnung trägt, bessere, nachhaltige, inklusive und ausgewogene Entwicklungsergebnisse zeitigen kann;

6. *anerkennt außerdem* das Potenzial der Kultur als Triebkraft der nachhaltigen Entwicklung, die zu einem starken und lebensfähigen Wirtschaftssektor beiträgt, indem sie Einkommen und menschenwürdige Arbeitsplätze schafft, sich im Rahmen des kulturellen Erbes und der Kultur- und Kreativindustrien sowohl mit der wirtschaftlichen als auch der sozialen Dimension der Armut auseinandersetzt und gleichzeitig innovative und wirksame Lösungen für Querschnittsfragen, wie etwa Bildung, Gesundheit, Gleichstellung der Geschlechter und Umwelt, bietet;

7. *betont* den wichtigen Beitrag der Kultur zu den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der nationalen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt in dieser Hinsicht an,

a) dass die Kultur zu einer inklusiven wirtschaftlichen Entwicklung beiträgt, da das Kulturerbe, die Kultur- und Kreativindustrien, der nachhaltige Kulturtourismus und die kulturelle Infrastruktur Quellen zur Schaffung von Einkommen und Arbeitsplätzen, einschließlich auf Gemeinwesenebene, sind und so die Lebensbedingungen verbessern und ein gemeinwesenorientiertes Wirtschaftswachstum fördern und zur Ermächtigung des Einzelnen beitragen;

b) dass die Kultur mit der Achtung der kulturellen Vielfalt, der Wahrung des Kultur- und Naturerbes, der Förderung von Kultureinrichtungen und der Stärkung der Kultur- und Kreativindustrien zu einer inklusiven sozialen Entwicklung für alle, einschließlich der lokalen Gemeinschaften und der indigenen Völker, beiträgt;

c) dass die Kultur zur ökologischen Nachhaltigkeit beiträgt, da der Schutz der kulturellen und biologischen Vielfalt und des Naturerbes für die nachhaltige Entwicklung von entscheidender Bedeutung ist, während die Unterstützung traditioneller Systeme des Umweltschutzes und der Ressourcenbewirtschaftung zu einer erhöhten Nachhaltigkeit sensibler Ökosysteme und zur Erhaltung und nachhaltigen Nutzung der biologischen Vielfalt beitragen kann und dabei die Landverödung reduziert und die Auswirkungen des Klimawandels mildert;

8. *erkennt an*, dass die Kultur zu Frieden und Sicherheit beiträgt, indem sie als wertvolle Ressource für die Ermächtigung der Gemeinschaften zur vollen Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben eine inklusive Regierungsführung und einen inklusiven Dialog auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene erleichtert und zur Prävention und Beilegung von Konflikten sowie zur Aussöhnung und zum Wiederaufbau beiträgt;

9. *ist sich dessen bewusst*, dass die Kultur bei der Förderung und Umsetzung neuer nachhaltiger Konsum- und Produktionsmuster berücksichtigt werden soll, die zur verantwortungsvollen Nutzung von Ressourcen beitragen und den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels entgegenwirken;

10. *erkennt an*, dass eine hochwertige Bildung durch die Kultur bereichert wird, die gemeinsame Werte, Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt;

11. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die Politik und die Strategien der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsentwicklung auf allen Ebenen integriert wird;

c) dafür zu sorgen, dass Frauen und Männer gleichermaßen Zugang zum kulturellen Leben und zu Entscheidungsprozessen haben, daran teilnehmen und dazu beitragen, und sich auch weiterhin für die Entwicklung kulturpolitischer Maßnahmen und kultureller Programme mit einer Geschlechterperspektive auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene einzusetzen, mit dem Ziel, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen zu fördern;

d) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung von Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, inklusiven und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer ebensolchen Entwicklung zu schaffen;

e) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturschaffens und des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen³ für dessen Vertragsparteien;

f) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwischen moderner Wissenschaft und Technologie und lokalen und indigenen Kenntnissen, Praktiken und Innovationen zu fördern;

g) der Weltöffentlichkeit die Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung stärker bewusst zu machen, so auch indem die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen kulturellen Praktiken geschützt und angeregt wird;

h) innerstaatliche Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts⁹, zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, in Aner-

⁹ Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 626; AS 2004 2881).

kennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

i) sich dessen bewusst zu sein, dass innovative Finanzierungsmechanismen für die Erreichung dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf stabiler, berechenbarer und freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und erneut zu erklären, dass solche freiwilligen Mechanismen wirksam sein und der Beschaffung stabiler und berechenbarer Mittel dienen sollen, traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausgezahlt werden und keine ungebührliche Belastung für diese Länder darstellen sollen;

j) die Kultur als Instrument einzusetzen, um Toleranz, gegenseitiges Verständnis, Frieden und Aussöhnung im Rahmen der Prozesse der Konfliktprävention, Konfliktbeilegung und Friedenskonsolidierung zu fördern;

12. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau, die Stärkung und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinstunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

13. *regt* Initiativen zur Förderung von Vereinbarungen und Netzwerken für kulturelle Zusammenarbeit auf regionaler Ebene im Hinblick auf einen Wissens- und Informationsaustausch für eine nachhaltige Entwicklung *an*;

14. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, Finanzierung zu vermitteln und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre innerstaatlichen Kapazitäten zur Optimierung des Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, sowie die anwendbaren internationalen Übereinkünfte im Bereich der Kultur umzusetzen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

15. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die sonstigen maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung mittels Zusammenstellung quantitativer Daten, einschließlich Indikatoren und Statistiken, weiter zu bewerten und die Ergebnisse gegebenenfalls in die Entwicklungspolitik und die einschlägigen Berichte einfließen zu lassen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landteams der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik noch weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

17. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung bei der Formulierung der nationalen, re-

gionalen und internationalen Entwicklungspolitik und der Instrumente der internationalen Zusammenarbeit gebührend zu berücksichtigen;

18. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger *außerdem*, die Kultur und die nachhaltige Entwicklung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung anstelle eines Berichts an ihre siebzigste Tagung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution auf möglichst effiziente und kosteneffiziente Weise vorzulegen und im Benehmen mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, Optionen für einen konsolidierten Ansatz der Vereinten Nationen zu Kultur und nachhaltiger Entwicklung vorzulegen;

20. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, bis Ende 2014 im Rahmen der vorhandenen Mittel eine eintägige thematische Sonderausprache auf möglichst hoher politischer Ebene abzuhalten, um die Rolle der Kultur und der nachhaltigen Entwicklung bei der Ausarbeitung der Post-2015-Entwicklungsagenda gebührend zu berücksichtigen, und eine Zusammenfassung der Aussprache durch den Vorsitz vorzulegen;

21. *beschließt*, den Unterpunkt „Kultur und nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ ausnahmsweise in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen und den Unterpunkt „Kultur und nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebzigsten Tagung aufzunehmen, um den Zweijahreszyklus für die Behandlung dieses Unterpunkts beizubehalten.

71. Plenarsitzung
20. Dezember 2013